



Balzers, 27. Mai 2025

Ausschreibung zum Referendum

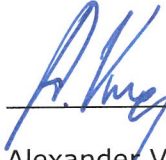
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Rückkommensantrag - Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

- a) (einstimmig) Der Gemeinderat hebt den Beschluss vom 27. November 2024 auf, mit dem der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern für das Steuerjahr 2024 auf 170% festgelegt wurde.
- b) (mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP dafür, 1 VU dagegen) Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2024 auf 150 % festgesetzt.

*Gegen vorgenannten Beschluss des Gemeinderats kann nach Art. 41 Gemeindegesetz (LGBl. 1996 Nr. 76) das Referendumsbegehren gestellt werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden (**14.06.2025**). Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses (**27.06.2025**).*

Der Unterzeichnete bestätigt, vorgenannten Beschluss am 27. Mai 2025 kundgemacht zu haben.




Alexander Vogt
Stabsstelle Gemeindevorsteherung

GEMEINDEVERWALTUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 08
www.balzers.li

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 37/25

der 37. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 21. Mai 2025

Protokollauszug

5. Rückkommensantrag – Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Steuerjahr 2024 auf 170 % festgelegt (Vorjahr: 170 %).

Gegen diesen Beschluss hat die Interessengemeinschaft «IG Gemeindesteuerzuschlag 150 %» fristgerecht das Referendum bei der Gemeindevorstellung Balzers eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften ergab, dass 760 stimmberechtigte Personen das Referendumsbegehren rechtsgültig unterzeichnet haben. Damit wurde das gesetzliche Quorum gemäss Art. 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erfüllt.

Die anschliessende Volksabstimmung fand am 6. April 2025 statt. Dabei wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2024 von 786 Stimmberechtigten mit Ja-Stimmen unterstützt; 993 Personen lehnten ihn mit Nein-Stimmen ab.

Infolge des Abstimmungsergebnisses ist der Gemeinderat in der Verantwortung, dem mehrheitlichen Willen der Stimmberechtigten nach einer Reduktion des Steuerzuschlags Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat hat daher einen neuen Beschluss zum Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024 zu fassen.

Die politische Willensbekundung der Bevölkerung ist zu respektieren und entsprechend umzusetzen. Gleichzeitig werden vertiefte Analysen zur finanziellen Lage der Gemeinde vorgenommen. Diese bilden die Grundlage für geeignete Massnahmen zur langfristigen Sicherung der finanziellen Stabilität der Gemeinde.

Im Zuge der Abstimmung hat die Gemeinde der Bevölkerung mehrfach aufgezeigt, welche Konsequenzen eine sofortige Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags auf 150 % nach sich ziehen könnte. Zur Deckung der dadurch entstehenden Finanzlücke sind verschiedene Massnahmen erforderlich. Da bereits das Budget für das laufende Jahr 2025 aufgrund der fehlenden Steuereinnahmen entsprechend überprüft und angepasst werden muss, sind in einigen Bereichen rasche Entscheidungen notwendig. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es Aufwendungen gibt, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben von der Gemeinde mitgetragen werden müssen und somit von dieser nicht beeinflussbar sind. Diese sind zum Beispiel: Finanzierung der LAK, Ergänzungsleistungen der AHV, Sozialhilfe, Personalkosten der Lehrpersonen von Primarschule und Kindergärten und Investitionskostenbeiträge an landesweite Projekte.

Der Gemeinderat hat bereits begonnen, unterschiedliche Handlungsoptionen vertieft zu prüfen. Dazu können insbesondere Einsparungen durch eine Reduktion der Subventionen und sonstige laufende Ausgaben gehören. Auch bei der Umsetzung geplanter Investitionen sind Einsparungen unumgänglich. Die vorgesehenen jährlichen Investitionssummen müssen reduziert werden, um die langfristige Liquidität der Gemeinde zu sichern.

Weitere Massnahmen könnten in der Anpassung der Tarife verschiedener Gebühren- und Umlageneinnahmen bestehen, um eine kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen.



Die angestrebte Senkung des Gemeindesteuerzuschlages auf 150 % stellt eine erhebliche Herausforderung für die Gemeinde Balzers dar, da dadurch jährlich bedeutende Steuererträge im Bereich von rund CHF 1.8 Mio. entfallen, die zur Umsetzung geplanter Investitionen benötigt würden. Um seiner finanzpolitischen Verantwortung nachzukommen, wird der Gemeinderat in den kommenden Sitzungen entsprechende Einsparpotenziale auf der Basis der Analysen identifizieren und beschliessen.

Beschluss

(einstimmig) a) Der Gemeinderat hebt den Beschluss vom 27. November 2024 auf, mit dem der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern für das Steuerjahr 2024 auf 170 % festgelegt wurde.

(mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP dafür; 1 VU dagegen) b) Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Steuerjahr 2024 auf 150 % festgesetzt.